

An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9, Legistik
legistik.wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, 14.01.2021

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden;

Bezug: GZ. 2020 – 0.723.953
ME 79/ME
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der UniversitätsLehrerInnenVerband (ULV) Innsbruck (ZVR 286262135) übermittelt hiermit eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Ulrike Hugl
Vorsitzende UniversitätsLehrerInnenVerband (ULV) Innsbruck

Stellungnahme

Die Beschäftigung mit der vorliegenden UG-Novelle in pandemischen Zeiten und wiederkehrenden Lockdowns trifft die Universitäten zu einem Zeitpunkt, in welchem sie sich mit ihren Mitarbeiter/innen großen Herausforderungen zu stellen haben: eine rasche und anhaltende Umstellung auf distance learning und online-Prüfungen, die Umstellung administrativer Prozesse, Home Office mit teils unzureichender Geräte- und Raumausstattung, Fragen des Arbeitnehmer/innenschutzes zur Infektionsreduzierung, Fragen des Datenschutzes, des Urheberrechts sowie der Informationssicherheit von Forschungs-, Lehr- und sonstigen Daten unter geänderten (Arbeits-) Bedingungen sind nur einige Beispiele.

Summa summarum fokussieren die Inhalte der UG-Novelle vorrangig auf eine stärkere ministerielle Steuerung - insbesondere getrieben von Vorgaben der Studienplatzfinanzierung und deren Kennzahlen - eine (offenbar gewollte) weitere Entdemokratisierung an den Universitäten, auf einen Verlust von „checks and balances“ universitärer Organe (Rektorat, Senat, Universitätsrat) sowie mit dem Instrument der Mindeststudienleistung auf „Standard- und Mainstream-Studierende“, die möglichst keine Doppel- oder Mehrfachstudien belegen, möglichst nicht Vollzeit berufstätig sind, möglichst keine atypischen Lebensläufe aufweisen oder möglichst keinen Betreuungspflichten nachzukommen haben.

Universität ist ein Ort der Bildung. Weil die vorliegende Novelle unseres Erachtens verstärkt auf das ökonomische Prinzip mit den Messgrößen Effizienz und Wirtschaftlichkeit abzielt, wird an dieser Stelle die Managementliteratur mit „Menschen als die wertvollste Ressource“ von Unternehmen bemüht. Es ginge somit um Menschen - respektive Mitarbeiter/innen - mit allen ihren Fertigkeiten, Fähigkeiten, Erfahrungen und Potentialen.

Diese Denkhaltung trifft auf die vorliegende UG-Novelle in zweifacher Hinsicht für Universitäten nicht zu:

Zum einen sollen Studierende als quasi „Durchlauferhitzer“ mit möglichst friktionslosem und „raschem“ Studienverlauf die Universität Kennzahlen-adäquat durchlaufen. Zum anderen wird ein großer Teil von Wissenschaftler/innen (insbesondere der wissenschaftliche Nachwuchs) durch die vorgelegte Kettenvertragsregelung (§ 109) weiterhin jahrelang in befristeten, prekären, perspektivlosen Arbeitsverhältnisse mit vielfältigen längst bekannten wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen gedrängt. Für Universitäten bedeutet das Ausscheiden junger talentierter Wissenschaftler/innen, die über Jahre Wissen, Kenntnisse und Erfahrungen in ihrem jeweiligen Fach aufgebaut haben, einen erheblichen Wissensabfluss. Viele Betroffene werden in der Folge entweder zu „Nomadentum“ oder aber - in Ermangelung unbefristeter universitärer Stellenangebote - zum Abbruch einer wissenschaftlichen Karriere gezwungen. Der

§ 109 sollte, wie auch sonst im tertiären Bildungs- und Forschungssektor üblich, der Umsetzung arbeitsrechtlicher Gesetze und Standards, wie sie in der Wirtschaft schon lange Usus sind, weichen.

Durch die Umsetzung dieser Novelle würde aus unserer Sicht der Wissenschaftsstandort Österreich enorm geschwächt werden, ebenso die Autonomie der österreichischen Universitäten und deren Organe.

Der ULV Innsbruck schließt sich hiermit aus den genannten und auch weiteren Gründen inhaltlich der in einem österreichweiten Abstimmungsprozess erarbeiteten Stellungnahme des UniversitätsLehrerInnenVerbands (ULV) Österreich an:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_35892/index.shtml#tab-Uebersicht